

S t a d t E s s e n
Stadtplanungsamt

Begründung *
zum Bebauungsplan

"Ruhrschnellweg

Teilstück: Freiheit bis Kaisershofbrücke, VI.

Änderung, Bereich: Steeler Straße/Kleine Steubenstraße"

Nr. 30/72

I. Räumlicher Geltungsbereich

II. Allgemeines

III. Kosten sowie bodenordnende und sonstige Maßnahmen

IV. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

* Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG)
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

Die in "blau" vorgenommene Änderung der Begründung erfolgte
anlässlich der durch den Rat der Stadt am 25. April 1973
vorgenommenen Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Essen, den 14. Mai 1973



[Handwritten signature]

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30/72 ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet. Der Plan erfaßt den von der Steeler Straße, der Leopoldstraße, der Wächtlerstraße und der "Kleine Steubenstraße" umgrenzten Baublock.

II. Allgemeines

Der Geltungsbereich des seit dem 30.11.1958 rechtsverbindlichen Durchführungsplanes "Ruhrschnellweg" Nr. 141 erfaßt auch den Baublock Steeler Straße, Leopoldstraße, Wächtlerstraße, "Kleine Steubenstraße". In diesem Baublock befinden sich an der Ecke Steubenstraße/Wächtlerstraße die Friedensschule (Grundschule) und die Hauptschule an der Wächtlerstraße. Die beiden Schulen versorgen einen dicht besiedelten Bereich des Südostviertels. Im Hinblick auf eine umfassende Ausbildung der Kinder, wozu u.a. die Senkung der Schülerzahl in den Klassen gehört, werden daher dringend zusätzliche Klassenräume benötigt. Soweit wie möglich sind auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Durchführungsplanes Um- und Erweiterungsbauten genehmigt worden. Damit das vollständige Erweiterungsprogramm (u.a. Turnhalle) ausgeführt werden kann, muß das Grundstück Ecke Wächtlerstraße/Leopoldstraße in Anspruch genommen werden. Dieses Grundstück gehört der Stadt Essen, ist aber im rechtsverbindlichen Durchführungsplan als "Fläche für den ruhenden Kraftfahrzeugverkehr" ausgewiesen. Bisher sind jedoch erst 9 Stellplätze hier abgelöst worden bei einem weitgehend bebauten Einzugsbereich. Da diese ^{vorhandenen} abgelösten Stellplätze ^{erhalten bleiben und die} ~~zusammen mit~~ ^{übrigen} den notwendigen Stellplätzen für das Lehrpersonal auf dem Schulgrundstück an der Leopoldstraße untergebracht werden, steht der Änderung des Bebauungsplanes nichts im Wege. Das Gelände der Schulen ist jetzt als "Baugrundstück für den Gemeinbedarf" mit Grundflächenzahl (GRZ) 0,4/Geschoßflächenzahl (GFZ) 1,0/Vollgeschosse (Z) III festgesetzt.

Die übrige auf den Grundstücken an der Steeler Straße und an der "Kleine Steubenstraße" vorhandene Bebauung sowie die in diesen Gebäuden vorhandene Nutzung wird mit der Festsetzung allgemeines Wohngebiet (WA)/GRZ 0,4/GFZ 1,1 bzw. 1,2/Z IV bzw. VI bestätigt.

III. Kosten sowie bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen entstehen der Stadt keine Kosten. Durch den Plan werden zwar die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die auf dem Schulgrundstück beabsichtigten Maßnahmen geschaffen, Ausmaß und Zeitpunkt künftiger Baumaßnahmen sind jedoch von den Festsetzungen unabhängig zu sehen.

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind nicht erforderlich.

IV. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30/72 gelten die früher getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ruhrschnellweg, Teilstück: Freiheit bis Kaisershofbrücke" Nr. 141

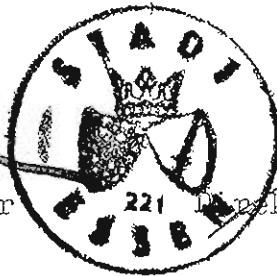
als aufgehoben, soweit dieser den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30/72 erfaßt.

Essen, den 11. September 1972

Baudezernat

Stadtplanungsamt


Beigeordnete




Direktor des Stadtplanungsamtes

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 4. Dez. 1972 bis 6. Januar 1973 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 5. Januar 1973

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Ulster

Stadtvermessungsoberrat



Gehört zur Vfg. v. 6. 12. 1973

Az. I A 1-125.112 (Essen 5511) - St. Änderung

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen v. 5. April 1974 bekanntgemacht worden

Essen, den 16. April 1974

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Rothemann

techn. Angestellter

